

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Verschiedene Dispositionen vom 10ten Jenner 1809. bezüglich auf die Administration der Gemeindgüter.

Veranlaßt durch die vorjährigen Amtsberichte der Herren Bezirks- und Unterstatthalter, über den Zustand ihrer respectiven Bezirks-Abtheilungen, — hat der Kleine Rath in Betreff der Gemeindgüter, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

- a.) Da hie und da, wegen Verkauf von Eichen und schädlichem Fűrkauf mit Holz, große Mißbräuche obwalten, — so werden die sämtlichen Herren Statthalter eingeladen, wenn im Verfolg neuerdingen in der oder dieser Gemeinde grober und schädlicher Fűrkauf oder Verkehr mit der oder dieser Art Holz getrieben würde, solche specielle Facta der Forst-Polizen-Commission zu näherer Untersuchung und nöthig findender Disposition bekannt zu machen.
- b.) Da es sich aus den Amtsberichten der Herren Statthalter ergibt, daß rücksichtlich der Verwaltung der meisten Gemeindgüter die größten

Mißbräuche herrschen, und der Inhalt der gedachten Berichte vermuthen läßt, daß dieß hie und da hauptsächlich von unzuweckmäßiger und nachlässiger Rechnungsführung herrühre, indem bisdahin an mehreren Orten über diese Güter nicht einmahl Rechnungen, sondern nur Handrödel geführt worden, — so ladet der Kleine Rath die sämmtlichen Herren Statthalter ein, hinfüro pünktlich darauf zu halten, und zu wachen, daß nach dem Inhalt des 8. §. des Gesetzes über die Organisation der Gemeindräthe vom 28sten May 1803, die Gemeinndsrechnungen gestellt, und damit nach Anleitung zu Werk gegangen, die dawider handelnden Gemeindräthe aber, wegen Nichtbefolgung ihrer Pflicht, unverzüglich dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden. Uebrigens sollen nicht nur Gemeinndswaldungen, sondern auch andere Gemeinndsgüter, wenn schon die Gemeinndsgenossen unter sich darüber einig wären, auf keine Weise ohne höheres Vorwissen und Einwilligung vertheilt oder gar veräußert werden, wesswegen die Herren Statthalter ein wachsames Auge darauf zu richten haben, daß in dieser Beziehung keine ferneren unbefugten Schritte von den Gemeinnden gethan werden.

Endlich ist von den Herren Statthaltern darauf zu sehen, daß in den Rechnungen die gewöhnlichen Gemeindschulden von den Einquartierungs- und Requisitions-Schulden getrennt, die letztern auf zweckmäßige und möglichst schonliche Weise von den Gemeindsbürgern nach und nach getilgt, und so die Gemeindsüter wieder in den ehedorigen Stand zurückgebracht werden.

Hierbey wird den Herren Statthaltern aufgetragen, in dem nächsten und in allen folgenden Amtsberichten der Regierung diejenigen Gemeinderäthe bekannt zu machen, deren Gemeindgutsrechnungen sich nicht in gehöriger Ordnung befinden und den Herren Statthaltern nicht zur Einsicht zugestellt werden.

Verordnung vom 10ten Jenner 1809,
betreffend die Competenz der in Familie-
Bevogtigungs-Fällen geordneten Vögte,
rückfichtlich auf ligendes Vogtgut.

Da die Commission des Innern, auf die Einfrage eines Herrn Statthalters: „Ob bey Familien-Bevogtigungen, wo das Vermögen